Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Gesundheit

Studienordnung für den Zertifikatslehrgang Klinische Fachspezialist:innen proficient

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Die Direktorin / Der Direktor,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Zertifikatslehrgang (CAS) Klinische Fachspezialist:innen proficient des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang Klinische Fachspezialist:innen proficient werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Den erfolgreiche absolvierten Zertifikatslehrgang (CAS) Klinische Fachspezialist:innen advanced
- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss oder einen nachträglichen Titelerwerb NTE) in Ergotherapie, Pflege, Physiotherapie, Medizin, Psychologie oder einem andern Gesundheitsberuf einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer Vorgängerschule,
- mindestens 2 Jahre klinische Berufserfahrung
- Ca. 50% Berufstätigkeit in einem klinischen Bereich, vorzugsweise in der Funktion als (prä)klinische:r Fachspezialist:in während der Absolvierung des Zertifikatslehrgangs und die Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben und Projekten,
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache.

3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Den erfolgreiche absolvierten Zertifikatslehrgang (CAS) Klinische Fachspezialist:innen advanced
- Abschluss einer höheren Fachschule HF in Ergotherapie, Pflege, Physiotherapie oder einem andern Gesundheitsberuf. In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.
- Nachweis über die Fähigkeit zum wissenschaftsbasierten Arbeiten sowie erfolgreicher Abschluss des Moduls Red Flags erkennen – Symptomfokussierte Anamnese und körperliche Untersuchung oder ein gleichwertiges Modul einer anderen Hochschule
- In der Regel 3 Jahre Berufserfahrung mit 100% Arbeitspensum,

- Ca. 50% Berufstätigkeit in einem klinischen Bereich, vorzugsweise in der Funktion als (prä)klinische:r Fachspezialist:in während der Absolvierung des Zertifikatslehrgangs und die Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben und Projekten.
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 15 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können, während 6 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs, angerechnet werden. Die Studienleitung entscheidet über den Antrag.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

6. Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul-bewertung	Anzahl Credits
Klinisch-medizinische Kompetenzen proficient	Pflichtmodul	Note	5
Wahlpflichtmodul aus dem gesamten WB- Angebot Departement G oder Weiterbildungskurse im Rahmen von 5 ECTS nach Standortbestimmung und Absprache mit der Studiengangsleitung	Wahlpflichtmodul	Note	5
Ein Wahlpflichtmodul aus nachfolgenden Möglichkeiten			
Projekt- und Qualitätsmanagement	Wahlpflichtmodul	Note	5
Gesundheitswissenschaften	Wahlpflichtmodul	Note	5

7. Benotung

Die Benotung der Module und der Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

8. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Details sind aus dem Modulhandbuch ersichtlich.

Nachbesserungen können nur bei nicht klinischen Modulen gemacht werden: Bei LNW mit einer Note zwischen 3.50 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4.00 erreicht werden kann. Bei LNW mit einer Note unter 3.50 ist keine Nachbesserung möglich. Diese sind zu wiederholen.

Nachbesserungen und Wiederholungen von Leistungsnachweisen eines Moduls werden in Rechnung gestellt.

9. Präsenzpflicht

Die Teilnehmenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben, um zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichts werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten aus zwingenden Gründen kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

10. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

11. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichentscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten beiziehen und definiert deren Aufgaben.

12. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflicht erfüllt ist, alle Module bestanden sind und somit gesamthaft 15 Credits erworben wurden.

13. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

14. Zertifikat

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Certificate of Advanced Studies ZHAW Klinische Fachspezialist:innen proficient“ verliehen.

15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

16. Erlassinformationen

16.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Weiterbildung Institut für Public Health
Beschlussinstanz	DirektorIn
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

16.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	30.10.2024	Departementsleitung	01.01.2025	Originalversion
1.0.1				Redaktionelle Änderung, 13.11.2024